

Bücherschau

Grenzüberschreitende anwaltliche Tätigkeit

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln



Maria Bairlein, Internationales Vertragsrecht für Freie Berufe, Tectum Verlag, Marburg 2009, 318 S., ISBN 978-3-8288-2118-7, 34,90 Euro.

1. Die seit Dezember 2009 geltende Rom-I-Verordnung hat die Grundsätze der Ermittlung des auf Verträge mit Auslandsbezug anzuwendenden Rechts europaweit vereinheitlicht und die zuvor geltenden vertragsrechtlichen Bestimmungen des im EGBGB angesiedelten deutschen IPR ersetzt. *Maria Bairlein* hat in ihrer bei *Spickhoff* in Regensburg entstandenen Dissertation „Internationales Vertragsrecht für Freie Berufe“ den neuen Rechtsrahmen auf die Besonderheiten des Vertragsrechts der Angehörigen freier Berufe herunter gebrochen. Der Aufbau orientiert sich an den zwangsläufigen Fragestellungen, die aus Sicht des IPR abzuarbeiten sind. Bevor die Verfasserin auf die Bestimmung des auf einen Vertrag eines Freiberuflers mit seinem Auftraggeber anwendbaren Rechts eingeht, klärt sie zunächst, wie weit der sachliche Anwendungsbereich der Rom-I-Verordnung reicht. Sie arbeitet anschaulich heraus, dass für Vorfragen (z. B. Stellvertretung) eine selbstständige Anknüpfung vorzunehmen ist, während das Vertragsstatut alle mit dem Vertrag zusammenhängenden Fragen umfassend regelt. Es bestimmt deshalb auch, ob Dritte, etwa bei *third party legal opinions* oder der *due diligence*, in den Vertrag zwischen Anwalt und Auftraggeber mit einbezogen werden. Nach der Klärung, welche Fragen vom Vertragsstatut überhaupt geregelt werden, liegt der Schwerpunkt der Untersuchung auf der Bestimmung des Vertragsstatuts. Erläutert werden die subjektive Anknüpfung kraft Rechtswahl nach Art. 3 Rom-I-VO, die neue objektive Anknüpfung nach Art. 4 Rom-I-VO und die Besonderheiten des Verbrauchervertrages nach Art. 6 Rom-I-VO. Als besondere Problematik erörtert *Bairlein* sodann die Anknüpfung bei Teledienstleistungen. In dem sich anschließenden Abschnitt untersucht sie, inwieweit die Rechtswahlfreiheit bei Verträgen unter Beteiligung von Freiberuflern aufgrund, so die kollisionsrechtliche Terminologie, „zwingender Bestimmungen“, eingeschränkt wird. Es geht hier um die Frage, inwieweit das Berufsrecht die Möglichkeit der Rechtswahl begrenzt. Die Rom-I-VO soll in der Frage, was eine international zwingende Bestimmung ist, durch ihren Art. 9 Abs. 1 für Klarheit sorgen. Nach dieser Vorschrift setzt eine Qualifizierung einer Norm als zwingende Vorschrift voraus, dass die Einhaltung dieser Norm als so entscheidend für die Wahrung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation eines Staates angesehen wird, dass ihre Anwendung auf alle Sachverhalte, die in ihren Anwendungsbereich fallen, ungeachtet des Vertragsstatuts vorgeschrieben ist. Nach einer ausführlichen Erklärung des Art. 9 Rom-I-VO untersucht die Verfasserin, welche Normen des deutschen Be-

rufsrechts sich als „zwingend“ identifizieren lassen. Für das anwaltliche Berufsrecht kommt sie zu dem Ergebnis, dass § 49b Abs. 2 BRAO nicht als Eingriffsnorm qualifiziert werden kann, weil das BVerfG eine völlige Abschaffung des Erfolgshonorarverbots für verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet habe. § 49b Abs. 2 BRAO könne daher grundsätzlich nicht als „Säule der staatlichen Ordnung“ begriffen werden. Anders als § 49b Abs. 2 BRAO qualifiziert die Verfasserin § 3 RDG als Eingriffsnorm, die damit die Nichtigkeit eines Rechtsdienstleistungsvertrages mit einem in Deutschland nicht dienstleistungsbefugten Rechtsdienstleister international durchsetze. Kürzere Kapitel zum *ordre public* und zum Internationalen Zivilverfahrensrecht runden das lesenswerte – und preisgünstige – Werk ab.



Patrizia Renna, Die Durchsetzung des anwaltlichen Honoraranspruchs im Europäischen Rechtsverkehr, Jenaer Wissenschaftsverlag, Jena 2010, 329 S., ISBN 978-3-86653-141-3, 34,80 Euro.

2. Mit einem spezifischen „grenzüberschreitenden“ Problem des Anwaltsrechts hat sich *Patrizia Renna* in ihrer in Passau bei *Hau* entstandenen Dissertationsschrift befasst. Letztmalig ist dieser Themenkomplex monographisch im Jahr 1991 bearbeitet worden (*Schmidt*, „Die internationale Durchsetzung von Rechtsanwalts honoraren“). Die damals maßgeblichen Rechtsgrundlagen wie das EuGVÜ, das EVÜ oder die BRAGO beanspruchen keine Geltung mehr. EuGVVO, Rom-I-Verordnung und RVG haben die materielle Rechtslage zwar nicht auf den Kopf gestellt, gleichwohl ist eine aktuelle – und ebenfalls recht preisgünstige – Systematisierung aller relevanten Rechtsfragen und die Aufarbeitung neuer Rechtsgrundlagen wie der EuBagatellVO und der EuMahnVO sehr hilfreich. Die Verfasserin leitet zunächst sehr ausführlich zum eigentlichen Untersuchungsgegenstand hin. Auf gut 60 Seiten skizziert sie die rechtlichen Grundlagen des anwaltlichen Vergütungsanspruchs mit einem Schwerpunkt auf der Darstellung von Formen und Wirksamkeitsvoraussetzungen von Vergütungsvereinbarungen. Am Ende dieses Abschnitts gibt sie einen Überblick über das Statut des Anwaltsvertrages in Fallgestaltungen mit Auslandsbezug. Der nachfolgende Abschnitt widmet sich auf 40 Seiten Fragen der Titulierung des Vergütungsanspruchs. Auch hier behandelt *Renna* zunächst allgemeine Fragen wie das Recht des Anwalts auf Vorschuss aus § 9 RVG, das Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG und das nationale Mahnverfahren. Betrachtungen zum Europäischen Mahnverfahren nach der EuMahnVO und zum Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach Maßgabe der EuBagatellVO schließen sich an. Mit rund 100 Seiten am umfangreichsten gerät der nachfolgende Abschnitt zur Klage in Vergütungsstreitigkeiten, der sich nach einer Einleitung zur Zuständigkeit in nationalen Sachverhalten ganz überwiegend mit grenzüberschreitenden Sachverhaltskonstellationen beschäftigt. Die Verfasserin arbeitet heraus, dass der Rechtsanwalt eine Vergütungsklage regelmäßig in seinem Heimatforum erheben kann, sofern kein Verbrauchervertrag vorliegt. Der insofern maßgebliche Gerichtsstand des Erfüllungsortes bestimmt sich bei divergierenden Tätigkeitsarten nach dem Schwerpunkt der anwaltlichen Tätigkeit, also typischerweise dem Kanzleisitz des Rechtsanwalts. Bei Vorliegen eines Verbrauchervertrages

muss der Rechtsanwalt hingegen sein Honorar nach § 16 Abs. 2 EuGVVO am Wohnsitz des Verbrauchers einklagen, Gerichtsstandsvereinbarungen können dies nicht verhindern. Im folgenden Kapitel zur Frage der Vollstreckung titulierter Vergütungsansprüche zeigt *Renna*, dass die gemeinschaftsrechtlichen Titulierungsverfahren nach der EU-BagatellVO und der EuMahnVO unmittelbar an das Zuständigkeitssystem der EuGVVO anknüpfen. Hier arbeitet sie auch heraus, dass eine Festsetzung der Vergütung nach § 11 RVG bei einem im EU- Ausland ansässigen Verbrauchermandanten wegen des Anwendungsvorrangs der EuGVVO unzulässig ist, ein Vergütungsfestsetzungsbeschluss im Wohnsitzstaat des Verbrauchers nicht vollstreckbar wäre.



Desiree M. Kohler, Rechtsfragen der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Rechtsanwälten, Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2010, 281 S., ISBN 978-3-8300-5451-1, 88 Euro.

3. „Rechtsfragen der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Rechtsanwälten“ behandelt die Dissertationsschrift von *Desiree M. Kohler*. Die Verfasserin versteht hierunter nicht Einzelfragen etwa vertrags- oder verfahrensrechtlicher Art, sondern den Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Rechtsanwälten. Sie behandelt sowohl die europarechtlich regulierte grenzüberschreitende

Tätigkeit von Rechtsanwälten im Binnenmarkt als auch die durch völkerrechtliche Abkommen geregelte anwaltliche Tätigkeit über die Grenzen des Binnenmarktes hinaus. Pflichtaufgabe einer solchen Untersuchung muss es daher sein, zunächst das komplizierte Normengeflecht anschaulich aufzuschlüsseln. Dieser Aufgabe stellt sich die Verfasserin auf den ersten 50 Seiten ihrer Studie. Hier skizziert sie die primärrechtlichen Gewährleistungen der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit und die Bedeutung der ungeschriebenen und geschriebenen Grundrechte in EMRK und der Europäischen Grundrechtecharta. Sodann skizziert sie das Ineinandergreifen der anwaltsspezifischen Richtlinien 77/249/EWG und 98/5/EG und der allgemeineren Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG. Es folgt eine Übersicht über die Rechtsprechung des EuGH, durch die die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ausgefüllt und konkretisiert worden sind. Die zwölf wichtigsten Urteile zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der Rechtsanwälte werden jeweils knapp vorgestellt. Ein kurzer Exkurs beleuchtet die eingeschränkte Bedeutung des nationalen Berufsrechts für die Frage des „Ob“ der grenzüberschreitenden Tätigkeit deutscher Rechtsanwälte. Knapp werden sodann einige Einzelfragen gestreift – etwa Probleme der Werbung bei grenzüberschreitender Tätigkeit, der grenzüberschreitenden Tätigkeit durch innergemeinschaftliche Zusammenschlüsse oder der Inländerdiskriminierung durch Grundsätze der BRAO –, bevor die Verfasserin im zweiten, kürzeren Hauptteil der Untersuchung den Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Rechtsanwälten jenseits des Binnenmarktes absteckt. Hier wird von ihr insbesondere dass GATS-Abkommen erläutert und hinterfragt, welche Bedeutung und Verbindlichkeit Codices internationaler Anwaltsvereinigungen (IBA, CCBE) haben. Nach diesen umfassenden Pflichtprogramm schließt sich gleichsam eine kurze Kür an: *Kohler* hinterfragt zum Abschluss ihrer Untersuchung, ob bestimmte Schranken des nationalen Berufsrechts mit den

Vorgaben des Gemeinschaftsrechts und der relevanten völkerrechtlichen Verträge vereinbar sind, d. h., ob sie sich im Rahmen des dem nationalen Gesetzgeber verbleibenden Gestaltungsspielraums bewegen. Sie identifiziert einige Regelungen, die zwar die gezogenen Grenzen nicht verletzen, aber andererseits bestehende Gestaltungsspielräume auch nicht ausschöpfen. Hinter ihnen vermutet *Kohler* deshalb protektionistischen Charakter. Sie untersucht daher abschließend knapp, ob andere Modelle, die grenzüberschreitende Anwaltstätigkeit ermöglichen, von einem liberaleren Verständnis geprägt sind: Die NAFTA- und SAFTA-Abkommen in Amerika und Asien sowie besondere Regeln zu grenzüberschreitenden Betätigungsmöglichkeiten in den USA, Großbritannien (wobei mir die erörterten die *Overseas Practice Rules* als Berufsausübungsregeln weniger bedeutsam erscheinen als der nicht behandelte *Qualified Lawyers Transfer Test*) und der Schweiz.



Christian Callies/Stefan Korte, Dienstleistungsrecht in der EU, Verlag C. H. Beck, München 2011, 425 S., ISBN 978-3-406-59550-9, 68 Euro.

4. Die Neuerscheinung „*Dienstleistungsrecht in der EU*“ von *Christian Callies* und *Stefan Korte* ist kein anwaltsspezifischer Titel, sondern, so verrät der Untertitel, ein Handbuch des Rechts der Europäischen Union zum freien Dienstleistungsverkehr. Auch wenn Fragen der grenzüberschreitenden anwaltlichen Tätigkeit durch die berufsspezifischen Richtlinien 77/249/EWG und 89/48/EG geregelt sind, ist die in dem Handbuch gebotene systematische Darstellung des Primär- und Sekundärrechts zur Dienstleistungsfreiheit gleichwohl eine wertvolle Erkenntnisquelle. Nach einer historischen und ökonomischen Einleitung gliedert sich das Buch naheliegender Weise in zwei große Hauptteile zum Primärrecht und zum Sekundärrecht. Der Normgehalt der Art. 56 f. AEU wird auf 140 Seiten breit aufgefächert: Zunächst wird der Gewährleistungsgehalt der Dienstleistungsfreiheit erläutert, bevor sodann denkbare Beeinträchtigungen und ihre mögliche Rechtfertigung gewürdigt werden. Nachdem das Verhältnis zum Wettbewerbsrecht skizziert worden ist, werden die formellen und materiellen Bindungen der Mitgliedstaaten durch die unionale Rechtssetzung erläutert. Mehr als 200 Seiten sind dann dem Sekundärrecht, d. h. der Richtlinie 2006/123/EG gewidmet. Rund die Hälfte dieses Kapitels erläutert zunächst, was durch die Richtlinie nicht erfasst ist, bevor die positive Ausformung des Dienstleistungsverkehrs durch die Richtlinie erläutert wird – Rechtsanwälte tauchen aus den genannten Gründen im Werk thematisch nicht auf, für grundlegende Studien ist es gleichwohl überaus instruktiv.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan-Instituts für Anwaltmanagement (Essen).

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.